

Österreichische Gesellschaft für Soziologie
c/o Institut für Soziologie
Neutorgasse 12
1013 Wien

Betrifft **GESETZENTWURF**
Z. 4. G. 9. P.
Datum: - 8. FEB. 1990
Verteilt 12.2.90 *Pöschinger*

Stellungnahme zum Entwurf eines Psychotherapiegesetzes

J. J. J. J.

Der Vorstand der Österreichischen Gesellschaft für Soziologie hat bereits mehrfach ausführlich zu früheren Entwürfen für ein Psychotherapiegesetz und für ein Psychologengesetz Stellung genommen. Weiterhin betrachten wir die gesetzliche Regelung der Psychotherapie-Ausbildung, -ausübung und -versorgung als besonders wichtiges gesellschafts- und gesundheitspolitisches Anliegen. Aus sozialwissenschaftlicher Sicht geben wir daher folgende Stellungnahme ab:

Am vorliegenden Entwurf begrüßen wir insbesondere zwei Zielsetzungen:

1. die potentiellen KlientInnen, also jene, die Psychotherapie in Anspruch nehmen wollen bzw. ihrer bedürfen, vor einem unqualifizierten oder unseriösen Einsatz psychotherapeutischer Verfahren zu schützen;
2. den ausgebildeten PsychotherapeutInnen die Möglichkeit zu geben, ihre fachliche Kompetenz gesetzlich abgesichert auch umsetzen zu können.

Der Gesetzesentwurf scheint uns geeignet, die Verwirklichung dieser Ziele tatsächlich durchzusetzen:

ad 1.: Als "Psychotherapeut/in" dürfen bzw. müssen sich künftig nur jene bezeichnen, die eine der in diesem Gesetz geregelten umfangreichen Ausbildungen absolviert haben. Damit steht den Konsumenten erstmals die Möglichkeit offen, sich über die Qualifikation von PsychotherapeutInnen im allgemeinen und bestimmter PsychotherapeutInnen im besonderen zu informieren. Damit wird das qualifizierte Psychotherapie-Angebot endlich aus der Grauzone, in der es sich gegenwärtig befindet, abgegrenzt und überschaubar.

ad 2.: Bereits in früheren Stellungnahmen hat die Österreichische Gesellschaft für Soziologie in Zusammenhang mit den Regelungsmaterien Psychotherapie- und Psychologengesetz die Schaffung weiterer, sachlich ungerechtfertigter Berufsmonopole abgelehnt. Bekanntlich kommen die derzeit ausgebildeten und in Ausbildung befindlichen PsychotherapeutInnen aus verschiedensten Berufen. Eine Beschränkung des Zugangs zur Psychotherapieausbildung und -ausübung auf bestimmte "Eingangsberufe" würde die Erwerbchancen einer großen Zahl von Personen nachhaltig beeinträchtigen und die Rekrutierungsbasis für den Psychotherapie-Beruf einengen und verzerren. Durch den "offenen" Zugang zur Psychotherapie, wie ihn der Gesetzesentwurf vorsieht, wird vermieden, daß neue Sonderrechte, Privilegien und Monopolstellungen entstehen. Erfreulich ist auch, daß im Entwurf von der Einrichtung einer weiteren "Kammer" Abstand genommen wurde.

Als weiteren positiven Aspekt des Gesetzesentwurfs betrachten wir die vorgesehene wechselseitige Verpflichtung zur Konsultationszuweisung zwischen PsychotherapeutInnen und

ÄrztInnen. Damit wird eine gleichberechtigte Zusammenarbeit verschiedener Berufsgruppen zugunsten der betroffenen KlientInnen gesetzlich institutionalisiert. Auch für Österreich gibt es eine Reihe von sozialwissenschaftlich fundierten Belegen dafür, daß die einseitige Behandlung von psychosozialen und psychosomatischen Leidenszuständen durch organisch ausgerichtete Ärzte/innen zu langjährigen erfolglosen Behandlungen, Krankenständen, Krankenhausaufenthalten, nutzlosen Heil- und Rehabilitationsbemühungen führt - womit nicht nur das Leid der betroffenen PatientInnen verlängert und verschlimmert wird, sondern auch gesellschaftliche Mittel in unverantwortlicher Weise vergeudet werden. Der Gesetzesentwurf macht erfreulicherweise einen ersten Versuch, eine angemessene psychotherapeutisch-ärztliche Kooperation zu gewährleisten.

Die Normierung von Berufspflichten bzw. (indirekt) von Klientenrechten ist ein wichtiger Bestandteil des Gesetzes, dem allerdings vorwiegend symbolische Bedeutung zukommt, da die Durchsetzung mittels Verwaltungsstrafen unwahrscheinlich ist. An einigen Stellen wird unnötigerweise eine Einschränkung von Klienten-Rechten normiert, etwa hinsichtlich der Aufklärungs- und der Verschwiegenheitspflicht.

Was die Regelung des Ausbildungsganges betrifft, unterstützen wir die vorgesehene Unterteilung in eine einheitliche Grundausbildung zur Angleichung der Voraussetzungen und in eine fachspezifische Ausbildung mit jeweils methodenspezifischen Schwerpunktsetzungen. Auch der Gesamt-Umfang der Ausbildung scheint angemessen. Was die Ausbildungsinhalte betrifft, möchten wir von einer Detailkritik absehen, allerdings nachdrücklich darauf hinweisen, daß in der Grundausbildung eine Ausweitung sozialwissenschaftlicher Inhalte dringend geboten erscheint. Die Soziologie kann im Bereich der Sozialepidemiologie, des Gesundheits- und Krankheitsverhaltens, der Berufssozialisation in den "helfenden Berufen" und der Organisationsformen psychosozialer Versorgung auf einen beträchtlichen Wissensstand zurückgreifen. Die Vermittlung dieser Inhalte scheint uns zur Vermeidung einer vorschnellen Individualisierung und Therapeutisierung sozialer Probleme, zur Kenntnis der Lebenswelt von KlientInnen und zur Ausbildung einer reflektierten Berufsidentität unerlässlich.

Als hauptsächlicher Kritikpunkt gegenüber dem Gesetzentwurf ist die ungenügende formale Ausgestaltung der Ausbildung, die geringe Rechtssicherheit für die AusbildungskandidatInnen sowie die mangelnde gesetzliche (und finanzielle) Absicherung des Ausbildungsangebots festzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Grundausbildung. Der Entwurf will zwar eine hochwertige Psychotherapie-Ausbildung garantieren, geht aber davon aus, daß daraus dem Staat keine zusätzlichen Kosten entstehen dürfen. Die Grundausbildung soll offenbar auf die ohnedies überlasteten Universitäten überwältigt bzw. einer Marktregulierung überlassen werden. Unter diesen Voraussetzungen sind zwei unerwünschte Entwicklungen vorprogrammiert: Zum einen ein Verfall der Ausbildungsqualität, zum anderen eine Selektion von Psychotherapiebewerbern/innen nach ihren finanziellen Möglichkeiten. Wir fordern demgegenüber, daß das Lehrangebot für die Grundausbildung gesetzlich und finanziell abgesichert wird und in die bestehenden (am besten: universitären) Ausbildungsstrukturen integriert wird. Damit würde auch eine

Angleichung hinsichtlich der Studienpläne, Wissensnachweise, Studienförderungen, Wertigkeit eines Abschlusses etc. möglich. Die fachspezifische Ausbildung ist hinsichtlich des theoretischen Teils, der Lehrtherapie und der Supervision durch die bestehenden Ausbildungsvereine wohl im wesentlichen sichergestellt. Für das vorgesehene Praktikum kann dies nicht vorausgesetzt werden. Auch hier ist eine gesetzliche Verpflichtung zur Bereitstellung entsprechender Stellen analog zu anderen Berufsausbildungen zu fordern.

Abschließend möchten wir festhalten, daß durch das vorgesehene Gesetz hinsichtlich des Ausbildungsniveaus und des Konsumentenschutzes der Anschluß an die internationale Entwicklung gefunden werden könnte. Damit wäre allerdings nur der erste Schritt zur Beseitigung der großen Lücken und Mängel im Psychotherapie-Angebot getan. Zur Sicherstellung einer angemessenen psychotherapeutischen Breitenversorgung werden weitere, auch gesetzliche Maßnahmen zu setzen sein. Denn ohne solche würde das Psychotherapie-Gesetz nur einen übersichtlicheren Markt mit besseren Angeboten für eine finanzkräftige Klientel schaffen. Noch viel mehr als für eine qualifizierte Ausbildung gilt also, daß ein angemessenes Angebot, das allen sozialen Schichten offenstehen soll, nicht ohne staatliche Finanzierung erhältlich sein wird. Im Sinne einer richtigen "Produktdeklaration" sollte das geplante Gesetz auch im Titel dem begrenzten Regelungsgegenstand angepaßt werden.

Wien, 6.2.1990



(für den Vorstand der ÖGS:
Univ.Doz.Dr. Rudolf Richter, Präsident)

